

**Geschäftsordnung
des Onkologiebeirates
im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen**

**§ 1
Beirat**

(1) Der Onkologiebeirat ist ein Gremium nach §8 Abs. (1) des Bundesministerien-gesetzes 1986. Demnach kann der Bundesminister für seinen Bereich des Bundesministeriums zur Vorbereitung und Vorberatung von im § 3 Abs. 1 Z 2, 3 und 4 bezeichneten Geschäfte sowie von Geschäften, die auch den Wirkungsbereich anderer Bundesministerien betreffen (§5), Kommissionen einsetzen.

(2) Weiters obliegt dem Bundesminister die Aufgabe, die Zusammensetzung, den Vorsitz und die Meinungsbildung jeder von ihm gemäß Abs. 1 eingesetzten Kommission festzulegen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass im Ergebnis der Beratungen solcher Kommissionen auch die Auffassung der in der Minderheit gebliebenen Mitglieder zum Ausdruck kommt.

**§ 2
Ziele und Aufgaben**

Aufgabe des Onkologiebeirates ist die Beratung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen in allen Fragen der Krebsvorsorge und -früherkennung und der Optimierung der Versorgung von Krebspatientinnen und Krebspatienten.

Die Beratung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen erfolgt

- nach konkreter Auftragserteilung durch die Bundesministerin
- im Rahmen der Initiierung der Umsetzung des Krebsrahmenprogramms
- auf Initiative einzelner Mitglieder des Onkologiebeirates (nach positiver Abstimmung über die Aufnahme des jeweiligen Themas innerhalb des Beirates)

Einmal jährlich erfolgt die Veröffentlichung eines Tätigkeitsberichts des Beirates.

**§ 3
Mitglieder**

Der Beirat setzt sich in der laufenden Funktionsperiode aus einem multi-professionellen, interdisziplinären Personenkreis sowie mindestens einer/einem Vertreterin und Vertreter von Patientinnen und Patienten zusammen.
Die Mitglieder werden durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen

ernannt.

Die Funktionsperiode beträgt 5 Jahre.

Anfallende Reisekosten werden durch das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen gem. der Reisegebührenvorschrift 1955 i. d. g. F. getragen.

Die Mitarbeit selbst ist ehrenamtlich.

§ 4

Einrichtung von Arbeitsgruppen

Bei thematischen Schwerpunkten können Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Die Entscheidung über deren personelle Zusammensetzung erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen unter Berücksichtigung der Vorschläge des Onkologiebeirates.

§ 5

Arbeitsweise und Vorsitz

Den formalen Vorsitz in den Sitzungen übernimmt die/der zuständige

Vertreterin/Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen.

Der operative Vorsitz kann einem Mitglied des Onkologiebeirates übertragen werden

§ 6

Tagungsmodus

Der Onkologiebeirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Nach Bedarf finden zusätzlich Sitzungen zu Schwerpunktthemen und/oder fachbezogenen Arbeitsgruppen statt.

Die Terminvereinbarung erfolgt während der Sitzung für das jeweils nächste Treffen. Im Bedarfsfall kann ein Termin auch koordiniert werden.

Die Einladung zu den Sitzungen sowie die Erstellung der Tagesordnung erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen.

Auf Vorschlag eines Mitgliedes bis max. eine Woche vor der Sitzung kann die Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes beantragt werden.

Die Sitzungsprotokolle werden durch das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen verfasst, allen Teilnehmern übermittelt und bei der nächsten Sitzung bestätigt.

§ 7

Beschlussfähigkeit

Entscheidungen des Beirates erfolgen sinnvollerweise nach dem Konsensprinzip, da es vorrangig um Kooperation und Abstimmung der Aktivitäten und deren Planung geht. Kann im Einzelfall kein Konsens hergestellt werden, wird nach dem Mehrheitsvotum verfahren. Minderheitenvoten müssen dokumentiert werden.

§ 8

Vertraulichkeit

Diskussionsinhalte im Rahmen der Sitzungen sowie Protokolle und Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe derselben an Dritte bedarf der Zustimmung des Beirates.

§ 9

Interessenoffenlegung

Die Mitglieder des Onkologiebeirates geben am Beginn der Funktionsperiode eine schriftliche Erklärung über mögliche Interessenkonflikte ab. Bei allfälligen Änderungen ist dies dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen unaufgefordert bekannt zu geben.

§ 10

Gültigkeit der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung gilt ab dem 9. Februar 2015.
Sollte sich zeigen, dass Änderungen und/oder Ergänzungen notwendig sein sollten, wird das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen entsprechende Korrekturen vornehmen.